

**Bau- und Justizdepartement**  
Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 24 47  
afu.so.ch

**Ramon Schneider**  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Abfallwirtschaft  
Telefon +41 32 627 28 19  
ramon.schneider@bd.so.ch



3. Juni 2024  
01/2023

## **B E W I L L I G U N G**

**Zur Annahme von Abfällen sowie zum Betrieb einer Abfallanlage**

<b>Bewilligungsempfängerin:</b>	Altola AG
<b>Objekt / Standort:</b>	Gösgerstrasse 154, 4600 Olten
<b>Gemeinde / GB Nr.:</b>	Olten / GB-Nr. 2375, 2599
<b>VeVA Betriebsnummer:</b>	2581 00001
<b>Verantwortliche Personen:</b>	Mathys, Dominik, Leiter Q & UMS / Sicherheit, 062 287 23 80, dominik.mathys@altola.ch  Semmah Anastasia, Fachmitarbeiterin Q & UMS / Sicherheit 062 287 23 88, anastasia.semmah@altola.ch
<b>Bewilligungsfrist:</b>	31. Januar 2028
<b>Gesuchsunterlagen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorangehende Bewilligungen Nr. 05/2018 von 02. Feb. 2018</li><li>- Antrag zur Verlängerung der Bewilligung vom 06. Okt. 2022</li><li>- Bewilligung zum Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage, 4-stufige Wirbelschichtverdampferanlage und zur Einleitung des vorbehandelten Abwassers in die öffentliche Kanalisation vom 24. Feb. 2017, gültig bis 28. Feb. 2027</li><li>- Risikoermittlung nach Anhang 4 StFV, Neosys AG, Bericht 92.8079.001, 30. Jun. 2021</li><li>- SQS-Zertifikat Altola AG ISO 9001:2015 / ISO 14001:2015 / ISO 45001:2018 vom 19. Aug. 2021, gültig bis 01. Sept. 2024</li><li>- Auditprotokoll Recyclingbetriebe von swico / sens eRecycling 2022</li><li>- Bestätigung zur Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, XL Insurance Company SE, vom 05. Mai 2022</li></ul>

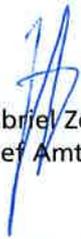
- Erfüllungsgarantie Nr. BAHA32-3200784 vom 30. Jul. 2003 mit Kautionsänderung, Credit Suisse, 08. Feb. 2007
- Feuerwehrpläne vom 26. Sept. 2022

Das Bau- und Justizdepartement stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Altola AG nimmt als Entsorgungsdienstleister an ihrem Standort in Olten Abfälle entgegen. Diese werden triagiert und aufbereitet oder weitergeleitet.  
Aufbereitet werden Altöl, organische Lösemittel, Industrieabwässer und Elektroschrott. Altöl und Lösemittel werden als Ersatzbrennstoffe an Zementwerke und Industrief Feuerungen oder in die stoffliche Verwertung abgegeben. Die Industrieabwässer werden von Schadstoffen befreit und in die Kanalisation abgelassen. Die abgeschiedenen Schadstoffe werden als Sonderabfall entsorgt.  
Der Elektroschrott wird in seine Bestandteile zerlegt und zur stofflichen Verwertung weitergeleitet.
2. Im März 2024 nahm die Altola eine neue Verarbeitungslinie für Elektroaltgeräte in Betrieb. Mit dem Gesuch vom 27. Mai 2024 beantragt die Altola AG die Bewilligung zur Annahme von (Sonder)-abfällen vom 16. Januar 2023 anzupassen. Nach der Betriebsbesichtigung und dem Prüfen der eingereichten Unterlagen, wurde der Altola AG am 03. Juni 2024 das rechtliche Gehör gewährt, indem diese zum Bewilligungsentwurf vom 03. Juni 2024 Stellung nehmen konnte. Es wurden keine Einwände geltend gemacht.
3. Der Betrieb einer Abfallanlage erfordert eine Bewilligung nach § 155 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15). Gemäss § 156 Abs. 3 GWBA ist für deren Erteilung das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig.
4. Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, (VVEA, SR 814.600) und Art. 12 Abs. 3 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610), müssen Entsorgungsunternehmen ein Verzeichnis über die Mengen an angenommenen Abfälle führen und diese den Behörden regelmässig melden.
5. Die Altola muss ein Betriebsreglement erstellen. Sie unterbereitet das Reglement dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme. (Art. 27 Abs. 2 VVEA, Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, SR 814.600).
6. Aufgrund der Menge an gelagerten Sonderabfällen untersteht der Betrieb der Störfallverordnung (StFV, SR 814.02).
7. Gemäss Gesuchsunterlagen und unseren aktuellen Kenntnissen über den Betrieb, verfügt Altola AG über die nötigen Anlagen, Einrichtungen und Fachleute, damit die zur Annahme beantragten Abfälle umweltverträglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden können.
8. Die Altola AG hat mit dem Kanton Solothurn eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.
9. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

11. Die Bewilligungsempfängerin hat nach § 166 GWBA eine Sicherheitsleistung von Fr. 500'000.00 zu leisten. Diese ist durch eine Bankgarantie einer schweizerischen Bank erbracht worden.
12. Die Bewilligungsempfängerin hat nach § 106 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Bewilligung mit beiliegender Rechnung eine Gebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.

## Bau- und Justizdepartement



Gabriel Zenklusen  
Chef Amt für Umwelt

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind anzugeben.

### Hinweise

1. Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis, Umweltfachstellen der Kantone AG, BE, BL, BS, SO, TG, ZH, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018
2. Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätze, Kantone AG, AI, AR, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, FL, 2. Auflage 2016
3. Löschwasserrückhalt, Leitfaden für die Praxis, Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, OW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, FL, 1. Auflage 2015

### Verteiler

- Altola AG Olten, Gösgerstrasse 154, 4600 Olten, mit Rechnung, Einschreiben
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 4210001 / A 80063)
- Amt für Umwelt: Scr
- Solothurnische Gebäudeversicherung SGV, Baselstrass 40, 4500 Solothurn

### Beilagen

- Rechnung
- Anhang 1: Annahmeliste

**Es wird verfügt:**

1. Die Bewilligung zur Annahme von Abfällen und zum Betrieb einer Abfallanlage auf GB Olten Nr. 2375, 2599 wird erteilt.
2. Die Bewilligung ist auf 5 Jahre befristet und endet am 31. Januar 2028. Ein allfälliges Verlängerungsgesuch ist spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich beim Amt für Umwelt einzureichen.
  - 2.1 Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar.
  - 2.2 Angenommen und behandelt werden dürfen ausschliesslich die im Anhang 1 aufgeführten Abfälle. Die aufgeführten Entsorgungsverfahren sind verbindlich.
3. Die angenommenen Mengen an Sonderabfällen [S] sind nach Ende jedes Quartals auf dem Online Portal VeVA – Online, anderen kontrollpflichtigen [ak] und nicht kontrollpflichtigen [nk] Abfällen nach Ende jedes Kalenderjahres jeweils innert 30 Arbeitstage auf dem Online Portal eGovernment UVEK Abfall und Rohstoffe zu melden.
4. Die Altola AG erstellt und unterhält ein Betriebsreglement, welches durch das Amt für Umwelt geprüft und genehmigt wird. Der Betrieb ist ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 zertifiziert, dies entspricht den Anforderungen an ein Betriebsreglement. Der betriebliche Ablauf ist nach den genannten Normen umzusetzen.
5. Die Verarbeitungslinie und der Zerlegebetrieb für Elektroaltgeräte muss von der technischen Kommission Swico/SENS auditiert werden.
6. Weitere Bedingungen für die Annahme und den Umgang mit Abfällen:
  - 6.1 Altreifen müssen vor Witterung geschützt gelagert werden. Die Sortierung ist in einer Halle oder Unterstand (mit mind. zwei Seitenwänden) durchzuführen.  
Maximale Lagermenge: 50 m<sup>3</sup>
  - 6.2 Auf der Schredderanlage dürfen ausschliesslich Elektroaltgeräte und Verpackungsmaterialien, die keine gefährlichen Stoffen enthalten verarbeitet werden.
7. Altola AG informiert das Amt für Umwelt unverzüglich über:
  - Ereignisse mit Umweltauswirkungen.
  - Veränderung oder Erneuerung von Behandlungsanlagen sowie veränderte oder neue Behandlungsmethoden.
  - Wesentliche Veränderungen der betrieblichen und administrativen Organisation sowie der Besitzverhältnisse des Unternehmens.
  - Wesentliche Änderungen in den Angaben der Gesuchsunterlagen.
8. Die Bewilligungsempfängerin informiert das Amt für Umwelt gemäss der Kooperationsvereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die betriebliche Situation. Die entsprechenden Unterlagen sind jeweils bis Ende Mai des Folgejahres an das Amt für Umwelt zu senden.
9. Aufgrund der Beurteilung des Kurzberichtes nach Art. 6 der StfV muss die Altola AG eine Risikoermittlung erstellen und den Behörden zur Prüfung einreichen.
10. Gestützt auf Art. 43 Umweltschutzgesetz (USG) kann das Bau- und Justizdepartement Vollzugsaufgaben, insbesondere Kontrolle und Überwachung an Private übertragen. Die Kosten hierfür werden der Altola AG getragen.